

Anlage 2

Nebentätigkeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom

1. Nach § 3 Abs. 3 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber Nebentätigkeiten gegen Entgelt vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn die Nebentätigkeit geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
2. Den Anstellungsträgern von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wird empfohlen, vor einer Untersagung einer Nebentätigkeit eine Stellungnahme des Bezirkskantors bzw. der Bezirkskantorin (bei Bezirkskantoren oder Bezirkskantorinnen des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin) einzuholen.

Das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bei Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeit nach § 42 Buchst. j des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

3. Nach Auffassung des Oberkirchenrats und des Amtes für Kirchenmusik ist eine Nebentätigkeit gegen Entgelt in der Regel in folgenden Fällen unbedenklich:
 - Eine Unterrichtstätigkeit innerhalb des Gebietes der Evang. Landeskirche in Württemberg, die sechs Wochenstunden nicht überschreitet (bei Teilzeitbeschäftigten kann die Stundenzahl entsprechend dem Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Dienstauftrags zum Auftrag eines Vollbeschäftigten erhöht werden),
 - die Gestaltung oder Mitwirkung in nicht mehr als sechs Konzerten im Kirchenjahr.
4. Keiner Anzeige an den Arbeitgeber bedarf es, wenn die Tätigkeit nicht von Dauer oder ein einmaliger Vorgang ist.
5. Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (Abl. 54 S. 86) außer Kraft.